



info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

5. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung:

Interessant aber folgenlos

Die Endfassung des Armuts- und Reichtumsberichts (ARB) lag bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch nicht vor, doch es zeichnet sich jetzt schon ab, dass viele zukunftsweisende, weil ansatzweise kritischen Passagen des Berichts der Ressortabstimmung zum Opfer fallen. Über Reichtum erfährt man darin auch nicht allzu viel, außer dass er (trotz oder wegen Bankenrettung) weiter zunimmt, während die Armut zugegebenermaßen nicht weniger wird; angeblich stagniert sie. Das heißt aber auch, sie verfestigt sich ebenso wie die Langzeiterwerbslosigkeit.

Im Durchschnitt liegt die Armutsrisikoquote laut ARB bei gut 15%. Bei Kindern sind es fast 20%, bei Alleinerziehenden über 40% und bei Erwerbslosen sogar an die 60%; das alles verbunden mit geringen Aus- und Aufstiegschancen:

Im Klartext, die Abgehängten bleiben abgehängt, und zwar unabhängig davon, ob sie Arbeit finden oder nicht (denn aus dem Niedriglohnsektor kommt man nur sehr schwer heraus).

Tatsächlich ist die Chance, aus der Arbeitslosigkeit heraus in ein existenzsicherndes Normalarbeitsverhältnis zu wechseln, sogar größer als aus prekärer Beschäftigung heraus – was die „postfaktische“ Behauptung, jede Arbeit sei besser als keine, zwar widerlegt, aber deswegen noch lange nicht zum Verstummen bringt.

Viel zu wenig thematisiert werden der Armutskreislauf, in dem viele Kinder aus „Hartz-IV“-Familien feststehen, und die Schieflage des Familienlastenausgleichs, der als Flickenteppich unkoordinierter Zuständigkeiten und Förderinstrumente gerade den wirklich Bedürftigen, nämlich Alleinerziehenden und besonders kinderreichen Familien, am wenigsten hilft.

Politische Konsequenzen werden aus dem Bericht auch nicht gezogen, worüber sich besonders die AfD freuen dürfte; gerade die versteht es ja, die fehlende Aufstiegsmobilität der Unterschicht in Abstiegsängste der Mittelschicht umzumünzen und Kapital daraus zu schlagen.

Kurz, der ARB verfehlt zwar nicht das Thema, vertut aber eine Chance. Das im Wahlkampf aufzugreifen, bleibt – wieder mal – Aufgabe der Betroffenen!

Sobald die offizielle Endversion des ARB in lesbarer Kurzfassung vorliegt, werden wir sie natürlich auf unserer Website kommentieren. Bei der vorläufigen Bewertung haben wir uns hauptsächlich auf die einschlägige Stellungnahme des DGB gestützt.

Die Analyse des DGB ist nachzulesen bei www.dgb.de -> Themen -> Sozialpolitik -> Das können wir gegen Armut in Deutschland tun. Ferner verweisen wir auf die Stellungnahme der Nationalen Armutskonferenz zur „obszönen“ Vermögensverteilung in Deutschland, siehe auch die gemeinsame Presseerklärung

INHALT

- Armut und Reichtum
- Regelsatzbemessung
- Neues KOS-Team u.v.a.



des Bündnisses „Reichtum umverteilen“ auf unserer Homepage!

www.erwerbslos.de

BMAS-Forschungsbericht zur Ermittlung der KdU-Bedarfe

Das Institut für Wohnen und Umwelt (IWU) hat im Auftrag des BMAS einen Forschungsbericht zur Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung erstellt. Der Bericht zeigt vor allem eins, nämlich völlig uneinheitliche, ja gegensätzliche methodische Ansätze, Berechnungswege und folglich auch Resultate.

Daraus wiederum ergeben sich verschiedene denkbare Möglichkeiten, den rechtlichen Rahmen politisch zu vereinheitlichen – ein Thema, mit dem wir uns wohl noch intensiv beschäftigen müssen, zu dem wir aber aktuell noch keine belastbare Position haben.



Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Sozialwahlen 2017

Alle Mitglieder (Versicherten) der Deutschen Rentenversicherung, der BAK, der TK und KKH bekommen demnächst Post, die BARMER folgt im Herbst: Für die kommenden 6 Jahre wird am 31.05. die **Selbstverwaltung der Sozialversicherung** gewählt. Gewerkschaften vertreten darin die Interessen der Versicherten (also unsere).

Nun ist dem, der mit Arbeitslosengeld (I oder II) über die Runden kommen muss, das Hemd verständlicher-weise näher als der Rock, daher scheint das aus Sicht der Erwerbslosen nur ein Randthema zu sein. Dahinter steht vermutlich die Erfahrung, dass die Beiräte bei den Arbeitsagenturen nicht viel und bei den Jobcentern noch weniger, nämlich fast gar nichts „bewegen“ können.

Das ist zwar richtig, verkennt aber, dass die Selbstverwaltung in den anderen Zweigen der Sozialversicherung eine wesentlich stärkere und auch praxishere Position inne hat. Das gilt sowohl funktional wie strukturell:

Zunächst ist die Selbstverwaltung überall paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertreter/innen besetzt. Drittelparität mit staatlicher Beteiligung gibt es nur bei der BA und bei den Jobcentern, weil letztere ja eine steuerfinanzierte Leistung auszahlen. Früher galt das wohl auch für die Arbeitsagenturen – aber seit der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe trifft dies nicht mehr zu, und es wäre höchste Zeit, dass sich die Öffentliche Hand zurückzieht, statt sich weiter in die Angelegenheiten der Beitragszahler/innen einzumischen.

Noch wichtiger ist die Aufgabe der Selbstverwaltung: In der Kranken- und Renten-, Unfall- und Pflegeversicherung fungieren sie u.a. als Widerspruchsausschüsse (und zwar mit Erfolg). Wiederum sind es nur die Rechtskreise SGB II und SGB III, wo die Verwaltung sich selbst kontrolliert und über Widersprüche intern entscheidet – mit dem Ergebnis, dass viel mehr Klagen bei den Sozialgerichten produziert werden. Das ging mit

stärkerer Selbstverwaltung besser und auch unterm Strich billiger.

Nun wird die Stärkung der Selbstverwaltung sicher kein Top-Thema im Bundestagswahlkampf, und an den verkrusteten Strukturen der BA wird sich auch so schnell nichts ändern. Ein Grund mehr wenigstens dort mitzureden, wo wir es können: bei den Sozialwahlen der anderen Sozialversicherungsträger! (Um so mehr, als der 31.05. auch gleichzeitig gewerkschaftlicher Aktionstag für die Rentenkampagne sein soll.)

Ausführliche Informationen gibt es auf den Internet-Seiten der Gewerkschaften, z.B. www.arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de; bei www.dgb-bestellservice.de kann man sich eine Broschüre zum Thema herunterladen.

DGB: Raus aus der Armutsfalle Mini-Job!

Am 18.01.17 veranstaltete der DGB eine Tagung zur überfälligen Reform der sog. Mini-Jobs. Zwar

werden Nebentätigkeiten mit geringer Stundenzahl durchaus gewünscht und gebraucht, aber es ist nicht einzusehen, warum sie arbeits- und sozialrechtlich diskriminiert werden sollen. Der DGB fordert daher schon seit langem eine Gleichbehandlung solcher „Kleinstarbeitsverhältnisse“.

Im Kern läuft das Reformkonzept des DGB darauf hinaus, das ohnehin kaum genutzte Modell der sog. Midi-Jobs auf Mini-Jobs zu übertragen, die Gleitzone also quasi nach unten auszuweiten.

Das vermeidet Missbrauch, ohne Flexibilität zu verhindern – und der Gesetzgeber kann und soll durch steuerliche Ausnahmeregelungen gezielt fördernd eingreifen, wo dies angebracht und sozial erwünscht ist.

Der Wegfall der starren 450-Euro-Grenze würde zudem einen Übergang in reguläre Teilzeit erleichtern.

Weitere Infos unter <http://www.dgb.de/schwerpunkt/mini-job/>

Für die Beratungspraxis

Änderungen in der Sozialversicherung für Pflegepersonen

Seit 01.01.2017 bringt das Pflege-stärkungsgesetz III eine Änderung im Recht der Arbeitslosenversicherung, von der Pflegepersonen (meist Angehörige) profitieren, wenn sie Pflegebedürftige ab Pflegebedarfsstufe 2 (neu im SGB XI) mindestens 10 Stunden an 2 Tagen in der Woche betreuen. Der/die Pflegenden ist dann nach § 26 Abs. 2b SGB III pflichtversichert in der Arbeitslosenversicherung, kann also durch die Pflegezeit (mit) einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben.

Dies setzt übrigens nicht voraus, dass formal eine Pflegezeit im Sinne des Pflegezeit- oder Familienpflegezeitgesetzes genommen wurde, wohl aber, dass unmittelbar vor der Pflegezeit eine Pflichtversicherung bereits bestanden hat: sei es aus einem regulären Beschäftigungsverhältnis her-

aus oder (gleichgestellt) aus dem Alg-Bezug oder auch aus einer sog. freiwilligen Arbeitslosenversicherung. Nicht wenige Menschen in so einer Situation haben jedoch ihr Arbeitsverhältnis gekündigt, um sich der familiären Pflege ganz widmen zu können – und wer dies vor dem 01.12.2016 getan hat, ohne von der damaligen Möglichkeit einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung – die genau genommen eine Pflichtversicherung auf Antrag ist – Gebrauch zu machen, der bleibt auch weiterhin unversichert; lediglich in der Rentenversicherung zählt die Pflegezeit jetzt automatisch als Beitragszeit.

Ersatzlos gestrichen wurde folglich § 28a Abs. 1 Nr. 1 SGB III, denn diese Regelung ist ja nun überflüssig geworden. Der aus einer Pflegezeit resultierende Alg-Anspruch wird bei entsprechend langer Dauer natürlich

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

fiktiv bemessen werden. Wer als Pflegeperson bisher freiwillig arbeitslosensversichert war, muss dies der Pflegekasse mitteilen, damit diese in Zukunft die Beitragszahlung an die BA übernimmt.

„Rechtsvereinfachung“, letzter Akt

Teile des SGB II-Änderungsgesetzes vom 01.08.16 sind ja erst zum Jahreswechsel in Kraft getreten. Aus Platzgründen erläutern wir dies nicht hier sondern auf unserer Homepage.

In Kürze

Urteil des BSG zum Alg II

Am 08.02.17 hat das BSG unter Az. B 14 AS 10/16 R entschieden, dass die Beiträge für eine Hundehaftpflichtversicherung nicht vom Einkommen abgesetzt werden dürfen. Was zunächst wie eine Kuriosität klingt, kann aber einen ernsten Hintergrund haben: Selbst ein für die Lebensführung unerlässlicher Blindenführhund interessiert die Jobcenter nicht – dafür sind nach Ansicht des BSG ausschließlich die Krankenkassen zuständig. Absetzbar und somit leistungserhöhend sind nur solche Versicherungen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit stehen (und von null Einkommen könnte man natürlich sowieso nichts absetzen).

BAuA über Arbeitssituation und Arbeitszeit – sowie deren mögliche Umverteilung

Bereichs im Oktober 2016 (basierend auf Daten aus 2015) hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin einen ausführlichen Arbeitszeitreport vorgelegt, zu finden auf www.baua.de/dok/B137556. Der Hauptpunkt darin aus Sicht von Erwerbslosen: Vollzeitbeschäftigte arbeiten pro Woche im Schnitt knapp 5 Stunden länger als vertraglich vereinbart (S. 131: 43,5 Wochenstunden). Dieser Befund hat zwei widersprüchliche Seiten: Einerseits gibt es nach wie vor ein erhebliches Potenzial für Arbeitsumverteilung, andererseits kann dieses momentan nicht

„angezapft“ werden, da eine Arbeitszeitverkürzung mit Mehrarbeit – also nur auf dem Papier – keinen Sinn ergibt. Die zunehmende Entgrenzung der Arbeit (ständige Erreichbarkeit) kann diese Situation langfristig verändern – ob verbessern oder verschlimmern, entscheidet sich ganz praktisch in betrieblichen Auseinandersetzungen (unterhalb der tarifvertraglichen Ebene). Vorläufig aber gilt, dass Arbeitszeitverkürzung nicht (mehr) beschäftigungspolitisch motiviert werden kann, sondern an der Gesundheit und Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten (S. 134) sowie familienpolitisch ansetzen muss. Dennoch könnte eine Umverteilung innerhalb der Beschäftigten – von überlangen Arbeitszeiten bzw. zu kurzer Teilzeit in Richtung auf eine „kurze Vollzeit“ – indirekt auch positive Arbeitsmarktwirkungen entfalten.

Bericht und Empfehlung der Bundesregierung an den Gesetzgeber

Die im letzten A-Info 179 zitierte wissenschaftliche Erkenntnis, wonach es rein gar nichts bewirkt, Langzeiterwerbslose vom Mindestlohn auszuschließen (§ 22 Abs. 4 Satz 2 MiLoG), ist inzwischen auch bei der großkoalitionären Bundesregierung angekommen: Sie schließt daraus, prophylaktisch alles beim Alten zu lassen – statt eine überflüssige Regelung einfach abzuschaffen. Dabei könnte man doch so leicht das Recht vereinfachen und Bürokratie abbauen ...

IAB Kurzbericht 4/2017:

Typische Verlaufsmuster beim Grundsicherungsbezug

Zwischen 2005 und 2014 war etwa 1 Million Leistungsbezieher/innen ununterbrochen (z.T. ergänzend) auf Alg II angewiesen, was die im ARB konstatierte Verfestigung von Arbeitslosigkeit und Armut nochmals eindrucksvoll bestätigt.

Von denen, die erstmals ins „Hartz IV-System“ eintreten, gelingt es einem guten Viertel, durch Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung schnell wieder unabhängig von der Grundsicherung zu werden; ein knappes Drittel hingegen verbleibt lange im System und hat wenig Kontakt zum Arbeitsmarkt. Daneben gibt es noch zwei weitere, kleinere Gruppen: Die

einen schaffen den Ausstieg zwar aus eigener Kraft, aber erst nach längerer Zeit, die anderen sind zwar gut in den Arbeitsmarkt integriert, bleiben aber auf ergänzende SGB II-Leistungen angewiesen. (Oder man könnte auch umgekehrt sagen: Der Niedriglohsektor ist auf „Hartz IV“ angewiesen!)

Alternative regelgeleitete Regel-satzbemessung?

Die Regelbedarfe der Grundsicherung werden offiziell nach dem Statistikmodell auf Basis der EVS bemessen (siehe Einlegeblatt zu diesem Info). Dabei wird jedoch weniger gerechnet als vielmehr heraus- oder kleingerechnet; die Statistik muss lediglich für Legitimationszwecke erhalten – eigentlich handelt es sich nach wie vor um einen verkappten Warenkorb, der sich unter Berufung auf die angeblich wissenschaftliche Methode sowohl der empirischen Validierung als auch der politischen Diskussion entzieht.

Auf der Arbeitstagung des „Bündnisses für ein menschenwürdiges Existenzminimum“ am 20.01.17 in Berlin hat Dr. Irene Becker ein alternatives, weniger willkürliches Berechnungsverfahren vorgestellt, das im Ergebnis zu Bedarfen kommt, die von der Größenordnung her um etwa ein Drittel höher liegen als die bisherigen Regelsätze. Diese verdienen weder die Bezeichnung „Regelbedarfe“ noch sind sie methodisch solide „ermittelt“ worden – insofern halten wir schon die Bezeichnung „Regelbedarfsermittlungsgesetz“ schlicht für Etikettenschwindel!

DGB-Broschüre „Tipps für Selbstständige“ aktualisiert

Über „soziale Sicherheit und wenn das Geld nicht reicht“, also Sozialversicherung und Arbeitslosengeld II für Solo-Selbstständige, informiert die Broschüre Nr. 21406 in überarbeiteter 3. Auflage auf dem neuesten Stand: www.dgb-bestellservice.de

Und (nicht) zuletzt: Aus der Gedenkrede von Bundestagspräsident Norbert Lammert am 19.01. zur Terrorabwehr: „Freiheit braucht Sicherheit!“ Das ist wohl wahr. Aber eben nicht nur **innere**, sondern auch **soziale Sicherheit** – letztere ist integraler Bestandteil der ersteren.

Wir sind wieder vollzählig:

Das neue Team der KOS!

Nach dem Wechsel von Martin Künkler zum DGB waren wir seit dem 1. Okt. 2016 nicht komplett besetzt. Mit dem Jahreswechsel zum 1. Jan. 2017 hat Kurt Nikolaus seine Stelle als Referent übernommen; dafür ist Heike Wagner unsere neue Mitarbeiterin im Büro.

Das Team besteht somit aus Angelika Klahr und Kurt Nikolaus (politische Referenten) sowie Lutz Renell, Marion Ulmer und Heike Wagner (Verwaltungsangestellte). Da wir mit Ausnahme von Angelika alle in Teilzeit arbeiten, kommen wir auf eine Personalkapazität von 3¼ Vollzeit-Äquivalenten.

Daher können wir auch nicht rund um die Uhr erreichbar sein; unsere telefonischen Bürozeiten sind im Regelfall wie folgt: täglich von 10 bis 13, Di – Do bis 15 Uhr.

Von diesem Regelfall müssen wir manchmal abweichen bei Veranstaltungen, Konferenzen, Außenterminen, Urlaub oder Krankheit.

Unser zentraler E-Mail-Account info@erwerbslos.de wird aber werktäglich abgerufen und durchgesehen.

Folgende Aktivitäten und Termine (neben der kritischen Begleitung der Bundestagswahl) können wir für 2017 ankündigen:

- ☞ Unter dem Motto **Erwerbslose, prekär Beschäftigte und Flüchtlinge – gemeinsam handeln!** wird unsere jährliche Arbeitstagung wiederum in Beverungen stattfinden; der Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben (Einladung erfolgt im März, bitte nicht anrufen).



- ☞ **Mitgliederversammlung** des Fördervereins am 05.10. (diesmal in Erfurt)
- ☞ Ferner weisen wir auf den **Armutskongress** des DGB am 27./28.06. in Berlin hin: Umsteuern – Armut stoppen – Zukunft schaffen! Siehe www.armutskongress.de

Organisatorisch verantwortlich sind wir für das Bündnis

- AufRecht bestehen www.aufrecht-bestehen.de das nach Bedarf weiterhin aktiv ist.

Außerdem beteiligt sich die KOS an folgenden Arbeitszusammenhängen:

- Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum www.menschenwuerdiges-existenzminimum.org
- Reichtum Umverteilen – ein gerechtes Land für alle! www.reichtum-umverteilen.de (dort bitte den **Aufruf unterzeichnen**)

- diverse Netzwerktreffen und Kontakte zu Einzelgewerkschaften (IG Metall: Bereich Außerbetriebliche Gewerkschaftsarbeit, ver.di: Bundeserwerbslosenausschuss); ferner Zuarbeit für IG BAU, IG BCE, NGG, GEW, ...
- In der Nationalen Armutskonferenz vertritt Angelika Klahr den DGB und arbeitet mit in der AG Grundsicherung.



Das nächste A-Info (Nr. 181) erscheint voraussichtlich im Mai, weitere Ausgaben sind geplant für August, Oktober und Dezember. Redaktionsschluss dieser Nummer war der 15.02.2017

IMPRESSUM

Vi.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text und Redaktion: Kurt Nikolaus
Foto: Christian v. Polentz

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung:
druck kooperative lage (Print und Medien Service)

Wie viel Geld ist für was in den Hartz-IV-Sätzen 2017 enthalten?

EVS Nr.	EVS-Abteilungen und Beispiele für Einzelpositionen	Alleinstehende	Partner jeweils	junge Erwachsene 18-24 J.	Jugendliche 14-17 J.	Kind 6-13 J.	Kind bis 5 J.
in Euro							
1+2	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	142,60	128,34	114,08	146,38	117,50	82,73
	<i>pro Tag</i>	4,69	4,22	3,75	4,81	3,86	2,72
3	Bekleidung, Schuhe u.a.	35,84	32,26	28,67	39,08	43,22	37,51
	Bekleidung	23,58	21,22	18,86	27,57	27,14	28,66
	Schuhe	8,31	7,48	6,65	7,15	13,78	7,33
4	Wohnen, Energie und Instandhaltung, darin	36,27	32,64	29,01	23,83	15,68	8,77
	Strom	34,50	31,05	27,60	18,44	13,30	8,26
5	Innenausstattung u. Haushaltsgeräte, z.B.	25,21	22,69	20,17	13,16	9,55	13,17
	Kühlschrank etc.	*1,71	*1,54	*1,37	#	#	#
	Waschmaschine etc.	*1,64	*1,47	*1,31	#	#	#
6	Gesundheitspflege (u.a. Rezeptgebühren, rezeptfreie Medikamente)	15,54	13,98	12,43	7,77	7,30	7,46
7	Verkehr (Fahrrad, Bus und Bahn)	34,08	30,67	27,26	13,73	27,37	26,69
8	Nachrichtenübermittlung (Post, Tel., Internet)	36,58	32,92	29,26	15,27	14,05	13,08
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur, u.a.	39,24	35,31	31,39	32,95	41,49	34,03
	Spielwaren inkl. Computerspiele	1,78	1,60	1,43	*8,86	*15,18	13,81
	Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen	8,67	7,80	6,94	*4,79	*6,28	*4,10
	Zeitungen, Zeitschriften	5,65	5,08	4,52	*3,08	3,05	1,39
	Bücher und Broschüren	4,78	4,30	3,82	*2,64	*2,72	2,90
10	Bildung (Kurse u.Ä.)	1,05	0,94	0,84	0,23	0,52	0,70
11	Beherbergung und Gastronomie	10,17	9,15	8,14	6,60	4,93	2,24
12	Andere Waren und Dienstleistungen, z.B. Drogerieartikel	32,43	29,19	25,95	12,00	9,33	9,62
	Regelsatz-Summe	409,00	368,00	327,00	311,00	291,00	236,00

Alle Angaben beziehen sich auf die ab dem 1.1.2017 geltenden Regelsätze pro Monat; bei Nahrungsmitteln und Getränken sind zusätzlich die Werte pro Tag angegeben. Die nummerierten Ausgabenpositionen entsprechen den so genannten Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Sie ergeben in der Summe die Regelsätze.

Die eingerückten Zeilen sind ausgewählte Beispiele aus den einzelnen Abteilungen, ergeben in der Summe also nicht die Regelsätze. Die Zusammensetzung der Regelsätze wurde der Begründung zu §§ 5 und 6 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG laut Bundestags-Drucksache 18/09984, S. 35ff) entnommen. Die dort ausgewiesenen absoluten Geldbeträge wurden in Prozentanteile umgerechnet (= Struktur der Regelsätze) und auf die ab 2017 geltenden Regelsätze angewandt.

* = Fallzahl in der EVS unter 100; # = Fallzahl in der EVS unter 25, daher im RBEG nicht ausgewiesen.

Quelle: Berechnungen der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen auf Basis des RBEG

K(r)ampfrechnen: Wie die Hartz-IV-Regelbedarfe zustande kommen

	Ausgangspunkt	Erläuterung	Kritik
0	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) Datenerhebung 2013 Auswertung bis 2015	Quotenstichprobe von 53.490 Haushalten, hochgerechnet per Mikrozensus	<i>Verzerrte Stichprobe: über 40% Rentner, fast 20% Studenten (laut BT-Drs. 18/10337 S. 4) [1]</i>
	⇓		
1	Sonderauswertung nach Haushaltstypen	§ 2 RBEG: a) Einpersonenhaushalte b) Paarhaushalte mit 1 minderj. Kind (nach Kindesalter differenziert)	<i>Damit wird anerkannt, dass Kinder u. Jugendliche mehr sind als „kleine Erwachsene“. Singles bleiben Bezugsgröße für PartnerInnen (90%) u. junge Erwachsene (80%)</i>
	⇓		
2	Ausschluss von Haushalten	§ 3 RBEG: keine „reinen“ SGB II/SGB XII-Haushalte (wohl aber „Aufstocker“) übrig bleiben a) 14.742 u. b) 448 - 1.220 Haushalte	<i>Zirkelschluss: Die sog. „verdeckt Armen“ bleiben drin und werden mit zum Maßstab für „akzeptable“ Armut per Regelsatz. [2]</i>
	⇓		
3	Abgrenzung der Referenzgruppe	§ 4 RBEG: für a) die unteren 15 % für b) die unteren 20 % übrigen bleiben a) 2.206 u. b) 89 / 130 / 243 Haushalte	<i>Im Klartext: Weil im vorigen Schritt so wenige Haushalte der Gruppe b) übrig bleiben, werden jetzt um so weniger der Gruppe a) berücksichtigt!</i>
	⇓		
4	Ausschluss nicht regelsatzrelevanter Ausgaben	§§ 5+6 RBEG: keinerlei erkennbare Systematik, sondern klammheimlicher Warenkorb: Was wird wem normativ zugestanden?	<i>Eben nicht nur Alkohol (ersetzt durch Wasser) und Nikotin, sondern z. B. auch PKWs, chemische Reinigung, Haustiere, Zimmerpflanzen u.v. a. [3]</i>
	⇓		
5	Fortschreibung	§ 7 RBEG: Mischindex (70% Preis- u. 30% Lohnentwicklung) vom Juli 2015 bis Juni 2016 = 1,0346; regelsatzrelevanter Preisindex = +0,8%	<i>Hinkt zeitlich hinterher u. umfasst nichts, was im vorigen Schritt 4 bereits ausgeschlossen wurde (der allg. Preisindex liegt mit 0,2% aber niedriger)</i>
	Ziel erreicht!		Existenz minimiert

Das RBEG 2016 ermittelt die Regelbedarfe genau so wie das RBEG 2011 (mit der ziemlich dürren Begründung, jenes sei „grundsätzlich verfassungsgemäß“, d.h. immerhin nicht verfassungswidrig gewesen – jedenfalls nicht „evident“, wie das BVerfG am 23.07.2014 entschieden hatte).

[1] Um einen Fragebogen von fast 40 Seiten (ohne Erläuterungen) auszufüllen, braucht man viel Zeit!

[2] Das IAB hat in einem Gutachten versucht, auf Basis der EVS 2008 das Ausmaß verdeckter Armut zu berechnen, und kommt darin auf eine Quote der Nichtanspruchnahme eigentlich zustehender Sozialleistungen von weit über einem Drittel (Antwort der Bundesregierung am 16.11.16 auf eine Kleine Anfrage der Linken: BT-Drs. 18/10337 S. 4)

[3] In der Summe werden rund ein Viertel der in der EVS ausgewiesenen Ausgaben als nicht relevant angesehen. Man bräuchte mehr als eine Extra-Seite, dies alles aufzulisten. Michael David von der Diakonie / NAK hat das bereits ausführlich getan: Danach belaufen sich die unsachgemäßen Abzüge bei Erwachsenen auf 147,36 Euro, bei Jugendlichen auf 80,50 Euro, bei den älteren Kindern auf 65,04 Euro und den jüngeren (unter 6) gar auf 79,14 Euro monatlich.

Gemeinsam mit Wohlfahrtsverbänden und Erwerbsloseninitiativen fordern Gewerkschaften daher eine grundlegende, methodisch saubere und transparente **Neuermittlung der Regelbedarfe** im SGB II, SGB XII und AsylbLG!